Seit 1983 Profis für Modellhalter-Haftpflichtversicherungen

Versicherungsbedingungen der DMO GmbH & Co. KG verankert in Verträgen Stand: Januar 2018 für Haftpflichtschäden mit "Allianz Global Corporate & Specialty SE" und

in DMO-Dienstleistungsverträgen enthaltene Versicherungen

I.Vereinshaftpflicht-Versicherung

Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Vereinshaftpflicht und die den Vorstandsmitgliedern und den vom Vorstand beauftragten Mitgliedern in dieser Eigenschaft persönlich obliegende gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden.

Eingeschlossen ist ferner die gesetzliche Haftpflicht:
1. der gesetzlichen Vertreter von DMO-Mitgliedsvereinen und Mitgliedsgruppen und solcher Personen, welche diese zur Leitung oder Beaufsichtigung der versicherten Tätigkeiten angestellt haben in dieser Eigenschaft.
Damit erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Vereine aus dem Einsatz von Flugleitern unter Einschluss deren persönlicher gesetzlicher Haftpflicht im Rahmen der Ausübung dieser Tätigkeit.

2. aus den gewöhnlichen satzungsmäßigen Veranstaltungen der DMO-Mitgliedsvereine und -gruppen (z.B. Mitgliederversammlungen, Vereinsfestlichkeiten) und dem an öffentlichen Schulen erteilten Modellbau-Unterricht, wobei allerdings die persönliche Haftpflicht der Schüler, ihrer Lehrer sowie die der Schulen von der Deckung ausgeschlossen bleibt.

3. der Mitglieder (auch Einzelmitglieder), die ihnen persönlich bei Betätigungen im Interesse und für Zwecke eines DMO-versicherten Vereines oder Gruppe bei Vereinsveranstaltungen bzw. Gruppenveranstaltungen (z.B. Unterhaltung + Betrieb von Werkstätten, Pflege, Reparatur, Bau von Modellen, Mitgliederversammlungen, Vereinsfestlichkeiten) erwachsen kann.

4. Die Deckungssumme für die Vereinshaftpflicht-Versicherung beträgt je Schadensereignis innerhalb der Grenzen Europas:
1.500.000,-- Euro pauschal für Personen- und/oder Sachschäden je Versicherungsfall

II. Haftpflichtversicherung für Modellübungsgelände

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht aus der Unterhaltung und Inbetriebnahme von Modellübungsgeländen. Eingeschlossen gilt die persönliche Haftpflicht des jeweils diensttuenden Flugleiters, der vom Geländehalter bestellt ist, soweit er aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.
Von der Versicherung ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht
1. aus Unterhaltung und Inbetriebnahme von Luftfahrtgeländen mit Ausnahme von Modellfluggeländen
2. aus Besitz und Inbetriebnahme aller Arten von Startwinden mit Ausnahme von Startwinden für Modellflugzeuge.
3. aus der Durchführung von öffentlichen Modellflugveranstaltungen, d.h. solche, die über den Rahmen des Vereinsbetriebes hinausgehen bzw. zu denen Dritte zur Teilnahme als Zuschauer aufgefordert werden, in jedem Falle aber solche, die gemäß § 24 Luft VG genehmigungspflichtig sind
4. aus der Ausübung des Berufes von Vereinsmitgliedern, auch wenn dies im Auftrag oder im Interesse des Versicherungsnehmers (Verein) geschieht.
5. aus Abbrennen von Feuerwerk
6. aus Bau oder Unterhaltung von Tribünen.
Die Deckungssumme der Haftpflicht-Versicherung für Übungsgelände beträgt je Schadensfall
500.000,-- Euro für Personen- und / oder Sachschäden je Versicherungsfall

III. Rechtsschutz-Versicherung (gilt nicht für gewerbliche Verträge)

1. Versichert sind DMO-Vereine einschließlich deren gesetzliche Vertreter und Angestellte im Rahmen der Vereinsaufgaben.
Außerdem ist jedes Einzelmitglied im Rahmen seiner Modellsporttätigkeit versichert. Firmen sind nicht Rechtsschutz versichert.

2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich unter Zugrundelegung des ersten Teiles der "Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung" auf:
a. die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen PRS—7650Z0 (001) 10/2014.
b. die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfes der Verletzung einer Vorschrift des Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtes

3. Die Versicherungssumme beträgt je Schadensfall
2.000.000,-- Euro je Versicherungsfall
bei Strafkaution 200.000,-- Euro je Versicherungsfall
und gilt in den Grenzen Europas.

IV. Halter-Haftpflicht-Versicherung

Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Haftpflicht aus der Haltung und dem Betrieb von Schiffsmodellen, Automodellen und Flugmodellen sowie Drohnen bis maximal 25 kg.
Das FPV-Verfahren mit Videobrille oder Monitor ist mit versichert. Modellhubschrauber, Modellheißluftballone, Modellzeppeline, Fesseldrachen (Lenkdrachen und Einleiner) bis 150 kg Abfluggewicht, ebenso Raketenmodelle bis max. 50 kg Startgewicht und mit einem Treibsatz von max. 50 g sowie der Indoorbetrieb sind mit eingeschlossen.
Der Lehrer-Schülerbetrieb ist ebenfalls versichert.
Autarkes Fliegen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit versichert. Für Flüge außerhalb von genehmigten Geländen gilt der Versicherungsschutz, wenn die gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen eingehalten worden sind.
Wenn eine Aufstiegserlaubnis von der zuständigen Luftfahrtbehörde vorliegt, gelten die dort eingetragenen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen.

Für Flugmodelle gilt Folgendes:
a. Der Einsatz erfolgt innerhalb oder außerhalb eines Vereins.
b. Die Flugmodelle, auch turbinengetriebene, dürfen ein Höchstgewicht von 150 kg nicht übersteigen.

Maßgebend für den Versicherungsschutz sind die AHB und AMU 300/07 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Bedienung der zum versicherten Flugmodell gehörenden Fernsteuerungsanlage durch alle berechtigten Personen bei Anwesenheit des DMO-Leistungsnehmers.

Die Deckungssummen für die Halter-Haftpflicht-Versicherung betragen für: Flug-, Schiffs- und Automodellsport 3.000.000,-- Euro pauschal für Personen und / oder Sachschäden. Es gilt weltweite Deckungszusage ohne USA. Gegen Aufpreis ist eine Erhöhung der Deckungssumme möglich.